

§ 1 GEF 4

GEF 4 - Vierte Wiederauffüllung des Globalen Umweltfazilität-Treuhandfonds

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Der Bund leistet im Rahmen der vierten Wiederauffüllung des Globalen Umweltfazilität-Treuhandfonds, den die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung verwaltet, einen Beitrag in Höhe von 24 380 000 EUR.

In Kraft seit 21.06.2007 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at